SATZUNG

Verein zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit in Stuttgart e.V.

vom 16.04.2018

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:
„Verein zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit in Stuttgart e.V.“

(2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart -Registergericht- unter Nr. VR 2099 eingetragen.

(3) Sein Sitz ist in Stuttgart.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Ziel der Vereinsarbeit ist die Förderung und Unterstützung der Angebote und Aktivitäten innerhalb der evangelischen Jugendarbeit in Stuttgart, insbesondere im Dekanat Stuttgart-Mitte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Grundlagen und Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Die Aufnahme erfolgt durch eine Berufung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Berufung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2). Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorsitzenden gegenüber.

(3). Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 ihrer Mehrheit. Das Mitglied soll vorher gehört werden.

(4) Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung
(2) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
(2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordern.
(3) Sie wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
(4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder von einer oder einem von ihr oder ihm Beauftragten geleitet.
(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
(6) Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
(7) War eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat die oder der Vorsitzende erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Diese kann frühestens nach 14 Tagen wieder einberufen werden und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden.
(8) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen sind in Protokollen festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden.
(9) Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

a) sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
b) sie wählt den Rechner
c) sie beruft die Mitglieder
d) sie beschließt alle wesentlichen Maßnahmen oder Aufgaben, durch die der Verein seinen Zweck zu erfüllen sucht
e) sie bestätigt den Rechnungsprüfer
f) sie beschließt jährlich den Rechnungsabschluss
g) sie entlastet den Vorstand
h) sie beschließt Satzungsänderungen

§ 7 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:
a) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
b) der Rechner

Durch Beschluss des Vorstandes können auch andere Personen vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen werden.
(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB).
Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.
(4) Der Vorstand ist mit drei Personen beschlussfähig.

(5) Die Ergebnisse der Vorstandsitzungen sind in Protokollen festzuhalten.
(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
(7) Dem Vorstand können nur volljährige Mitglieder angehören.
(8) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
(10) Der Vorstand kann im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entscheidung hierrüber trifft der Vorstand.

§ 8 Finanzen

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- Opfer und Spenden
- Mitgliederbeiträge
- Zuschüsse
- Sonstige Einnahmen

§ 9 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

(1) Die Satzung kann geändert werden, wenn mindestens ¾ aller anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes zu steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
Dieser Beschluss bedarf einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, die es insbesondere zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. April 2018 beschlossen.

Stuttgart, den 16. April 2018

Geschäftsstelle:
Evangelische Jugend Stuttgart
Fritz-Elsas-Str. 44
70174 Stuttgart